

Verkürzung der Ausbildungszeit aufgrund von Vorbildung und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Überblick über die wesentlichen Unterschiede

	Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG /1 Jahr	Vorzeitige Zulassung nach § 45 Abs. 1 BBiG
Wann muss der Antrag gestellt werden?	Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden. Eine Verkürzung kann auch bereits vor Beginn der Ausbildung mit Abschluss des Vertrages beantragt werden. In diesem Falle werden die Verkürzungsdaten direkt in den Vertrag eingetragen. <ul style="list-style-type: none"> • Abitur • Abgeschlossene duale Ausbildung, Nachweise müssen dem BAV vorgelegt werden 	Da für die Zulassungsentscheidung der aktuelle Leistungsstand entscheidend ist, reichen Sie bitte Ihren Antrag auf vorzeitige Zulassung nach den Fristen, die die Berufsschule bekannt gibt, zum angestrebten Prüfungstermin ein.
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	Es muss zu erwarten sein, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann. In Lernort Praxis und Berufsschule.	Eine vorzeitige Zulassung um 6 Monate ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen (d. h. Note besser als 2,49) nachweist.
Welche Unterlagen werden benötigt?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein ausgefüllter und von beiden Vertragsparteien unterschriebener Antrag auf Kürzung der grundsätzlichen Ausbildungszeit liegt bei. 2. Beginn und Enddatum werden auf 2 Jahre ausgerechnet und eingetragen. 	Ein formloser Antrag vom Ausbilder und von der Auszubildenden unterschrieben auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung inklusive der Leistungsbescheinigungen der Berufsschule und der Ausbildungspraxen.
Ändert sich dadurch der Ausbildungsvertrag?	Ja, das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende wird geändert. Die „sachliche und zeitliche Gliederung“ ist entsprechend anzupassen. Der Berichtsrordner muss nach 2 Jahren vollständig abgearbeitet sein.	Nein, der Vertrag bleibt unverändert. Es erfolgt lediglich eine Prüfungszulassung zu einem um ein halbes Jahr vorgezogenen Termin. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Zahnärztekammer Hamburg.
Wie ist die Vertragssituation, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird?	Das Ausbildungsverhältnis kann ggf. auf Wunsch des Auszubildenden bis zum nächsten Prüfungstermin verlängert werden.	
Was passiert, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird?	In beiden Fällen endet Ausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Prüfung.	
Welche Mindestlaufzeiten sind zu beachten?	Sowohl bei der Verkürzung der Ausbildungszeit als auch bei der vorzeitigen Zulassung der Prüfung darf die Mindestausbildungszeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden.	